

für die Stadt Bad Ems

AZ:

3 DS 16/ 0473

Sachbearbeiter: Frau Heidelbeer

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss Stadt Bad Ems	öffentlich	14.03.2023
Stadtrat Bad Ems	öffentlich	28.03.2023

Vorschläge für die Wahl der Jugendhaupt- und Jugendhilfeschöffen- und schöffen für die Amtsperiode 2024-2028**Sachverhalt:**

Neben den Schöffen und Hilfsschöffen sind in diesem Jahr auch die Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028 neu zu wählen. Während die Vorschlagsliste für die Schöffen und Hilfsschöffen von den Gemeinden erstellt wird, wird die Vorschlagsliste für die Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen durch den Jugendhilfeausschuss des Rhein-Lahn-Kreises beschlossen. Die Meldung der Personen hat bis zum **25.04.2023** zu erfolgen.

Weitere Informationen sind dem beigefügten Schreiben der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises vom 07.02.2023 zu entnehmen (Anlage 1).

In die Vorschlagsliste nicht aufgenommen werden dürfen:

1. Personen, die gemäß § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) unfähig zu dem Amt des Schöffen sind,
2. Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen und
3. Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass bestimmte Personen die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen dürfen (§ 35 GVG).

Die zitierten Regelungen sind diesem Schreiben als Anlage 2 beigefügt.

Für den Amtsgerichtbezirk Lahnstein sind 10 weibliche und 10 männliche Jugendhauptschöffen (8 Ersatzschöffinnen und 8 Ersatzschöffen) und für den Bereich des Amtsgerichts Diez sind 10 weibliche und 10 männliche Jugendhauptschöffen (12 Ersatzschöffinnen und 12 Ersatzschöffen) aus dem Kreisbereich vorzuschlagen. Aus diesem Grund wird gebeten, nach Möglichkeit aus jeder Stadt-/Ortsgemeinde mindestens 1 Jugendschöffen zu benennen. Betreffend die Nennung von Ersatzschöffen bitten wir die Hinweise des Landgerichts auf den Wohnort zu beachten.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Wahl erfolgt abweichend von § 40 GemO durch Handzeichen.**
- 2. In die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendhaupt- und Jugendhelfsschöffen werden folgende Personen vorgeschlagen:**

In Vertretung:

Gisela Bertram
Erste Beigeordnete